

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Sammelbeschluss - offene Bezirksausschussangelegenheiten des 06. Stadtbezirkes Sendling

Reinigung des Zugangs zur S-Bahn-Station an der Albert-Roßhaupter-Str.

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01657 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling am 22.11.2023

Verkehrskonzept am Wertstoffhof Sendling/Thalkirchen (Thalkirchner Str. 260)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01668 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 06 – Sendling vom 22.11.2023

Parklizenzgebiet Mittersendling jetzt!

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02467 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 06 – Sendling vom 21.11.2024

Ausweitung des Parklizenzgebiets Brudermühlstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02468 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 06 – Sendling vom 21.11.2024

Miles Transporter und Carsharing Fahrzeuge im Stadtbezirk

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02475 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 06 – Sendling vom 21.11.2024

Miles-Transporter am Wertstoffhof Thalkirchen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02476 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 06 – Sendling vom 21.11.2024

Zusätzlicher Anwohnerparkschein für den Stadtbezirk

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02477 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 06 – Sendling vom 21.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18822

Anlagen:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01657

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01668

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02467

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02468

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02475

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02476

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02477

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 02.03.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Reinigung des Zugangs zur S-Bahn-Station an der Albert-Roßhaupter-Str. Empfehlung Nr. 20-26 / E 01657 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 06 – Sendling vom 22.11.2023

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling hat am 22.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01657 beschlossen.

Darin wird die Reinigung des Zugangs zur S-Bahn-Station an der Albert-Roßhaupter-Straße gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

In diesem Bereich des Bauwerks liegt der Zuständigkeitsbereich für die Reinigung bei der Deutschen Bahn. Diese teilte uns auf Anfrage mit, dass dieser Bereich bereits einmal pro Woche nass gereinigt wird. Die konkrete Thematik wurde jedoch nochmals beim Reinigungsdienstleister platziert.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01657 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 22.11.2023 kann entsprochen werden.

2. Verkehrskonzept am Wertstoffhof Sendling/Thalkirchen (Thalkirchner Str. 260) Empfehlung Nr. 20-26 / E 01668 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 06 – Sendling vom 22.11.2023

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling hat am 22.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01668 beschlossen.

Darin wird ein Verkehrskonzept am Wertstoffhof Sendling / Thalkirchen (Thalkirchner Str. 260) gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage kann die Prüfung eines Verkehrskonzepts inklusive Umgestaltung der Thalkirchner Straße im Bereich des Wertstoffhofs derzeit nicht zeitnah umgesetzt werden. Sobald sich abzeichnet, dass sich die Haushaltslage bessert, werden wir gerne das Thema wieder aufgreifen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01668 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 22.11.2023 kann nicht entsprochen werden.

3. Parklizenzgebiet Mittersending jetzt Empfehlung Nr. 20-26 / E 02467 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 06 – Sendling vom 21.11.2024

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling hat am 21.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02467 beschlossen.

Darin wird ein Parklizenzgebiet in Mittelsending gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Wie in dem Beschluss Parkraummanagement in München - Umsetzung Sektor VI, Teil 2 beschrieben (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13538), wurde die Einführung des Parklizenzgebiets Mittersending beschlossen. Die Umsetzung soll ab dem Jahr 2027 stattfinden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02467 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 21.11.2024 kann entsprochen werden.

4. Ausweitung des Parklizenzgebiets Brudermühlstraße Empfehlung Nr. 20-26 / E 02468 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 06 – Sendling vom 21.11.2024

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling hat am 21.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02468 beschlossen.

Darin wird die Ausweitung des Parklizenzgebiet Brudermühlstraße gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Im Lizenzgebiet Brudermühlstraße wurden aufgrund der veränderten Anforderungen nach Eröffnung des Kulturbetriebs an der Hans-Preißinger-Straße bereits zahlreiche Änderungen zu den Parkregeln angeordnet und weitgehend auch bereits umgesetzt.

Reines Bewohnerparken gilt daher seitdem in der Bruderhofstraße, in der Schaftlachstraße, in der Schwaneckstraße sowie in der Hans-Preißinger-Straße. Für die Urbanstraße wurde "Misch-/ Bewohnerparken" angeordnet, so dass ab 18 h das Parken nur noch Bewohnern mit Parkausweis gestattet ist.

Zusätzlich wurde an der Westseite der Thalkirchner Straße südlich der Bleyerstraße Mischparken mit Parkscheibe eingeführt, d.h. Parken ist erlaubt mit Parkscheibe bis 4 Stunden, Bewohner*innen mit Parkausweis können unbegrenzt parken.

Eine Ausweitung des Geltungsbereiches der Bewohnerparkausweise auf das angrenzende Lizenzgebiet Thalkirchen ist nicht möglich, da Parkausweise nur für das Gebiet erteilt werden können, in dem der Wohnsitz des jeweiligen Fahrzeughalters liegt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02468 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 21.11.2024 kann teilweise entsprochen werden.

5. Miles-Transporter und Carsharing Fahrzeuge im Stadtbezirk Empfehlung Nr. 20-26 / E 02475 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 06 – Sendling vom 21.11.2024

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling hat am 21.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02475 beschlossen.

Darin wird die Prüfung von Vorgaben an Carsharing – Anbietende gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Landeshauptstadt München fördert verschiedene Formen des Carsharings durch spezielle Regelungen für das Parken im öffentlichen Raum. Carsharing ist ein entscheidender Bestandteil der Verkehrswende, da es nachweislich die Nutzung privater Pkw reduziert und somit langfristig zur Entlastung von Gebieten mit hohem Parkdruck beiträgt.

In München ist das Parken in allen Parkraummanagementgebieten, einschließlich Anwohnergebieten, ausdrücklich erlaubt. Aktuell sehen die Regelungen keine Begrenzungen für bestimmte Fahrzeugtypen vor. Dennoch werden wir diese Aspekte bei zukünftigen Anpassungen der Regelungen sorgfältig prüfen und auf ihre Sinnhaftigkeit hin bewerten.

Im Hinblick auf das genannte Gebiet stehen wir in engem Austausch mit dem Anbieter, um eine Häufung bestimmter Fahrzeugtypen zu vermeiden und gegebenenfalls schnell zu reagieren. Der Anbieter setzt verschiedene Anreize, um sicherzustellen, dass die Fahrzeuge zügig von den nächsten Nutzern gebucht werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02475 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 21.11.2024 kann nicht entsprochen werden.

6. Miles-Transporter am Wertstoffhof Thalkirchen Empfehlung Nr. 20-26 / E 02476 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 06 – Sendling vom 21.11.2024

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling hat am 21.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02476 beschlossen.

Darin wird eine „No-Parking-Area“ für MILES VANS rund um den Wertstoffhof gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer

Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Wir stehen in ständigem Dialog mit dem Anbieter bezüglich der Abstellssituation im Umfeld des Wertstoffhofs Thalkirchen und konnten bereits erste Entspannungen in der Situation erreichen. Die Transporter werden ausschließlich von Kund*innen dort abgestellt, und sowohl die Stadt als auch die Anwohnenden und der Anbieter haben kein Interesse an einer Anhäufung der Fahrzeuge. Aus diesem Grund ergreift der Anbieter verschiedene Maßnahmen, um die Standzeiten der Fahrzeuge zu reduzieren. Dazu gehören Vergünstigungen, die dafür sorgen, dass die Fahrzeuge schnell in eine neue Miete gelangen, sowie das aktive Umparken durch Mitarbeiter*innen des Anbieters.

Die Landeshauptstadt München hat sich bereits 2015 zur Förderung des Carsharings entschieden und erlaubt ausdrücklich das Parken in allen Parkraummanagementgebieten. Daher werden auch in Zukunft keine Anwohnerparkplätze für Carsharing ausgeschlossen.

Carsharing ist ein wesentlicher Bestandteil der Verkehrswende, da es nachweislich die Nutzung privater Pkw reduzieren kann und somit langfristig Gebiete mit hohem Parkdruck entlastet. Studien haben gezeigt, dass ein Carsharing-Fahrzeug bis zu 20 private Pkw ersetzen kann. Darüber hinaus werden Carsharing-Fahrzeuge deutlich häufiger und effektiver genutzt als private Pkw, die im Durchschnitt 23 Stunden pro Tag ungenutzt bleiben. Während ein privater Pkw in der Regel von einem einzigen Haushalt genutzt wird, teilen sich rund 200 Personen ein Carsharing-Fahrzeug (Quelle: Bundesverband Carsharing). Zudem führt die Verfügbarkeit von Carsharing langfristig zu einer Zunahme autofreier Haushalte, wobei die Nähe zum Wohnort ein entscheidender Erfolgsfaktor ist (Quelle: Bundesverband Carsharing).

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02476 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 21.11.2024 kann nicht entsprochen werden.

7. Zusätzlicher Anwohnerparkschein für den Stadtbezirk Empfehlung Nr. 20-26 / E 02477 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 06 – Sendling vom 21.11.2024

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling hat am 21.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02477 beschlossen.

Darin werden zusätzliche Anwohnerparkscheine für den Stadtbezirk gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Dem von den durch die Bauarbeiten unmittelbar betroffenen Anwohner*innen mit Parkausweis oft geäußerten Wunsch, zumindest für die Dauer der Baumaßnahmen das Parken auch in angrenzenden Parklizenzengebieten offiziell zu erlauben bzw. dies seitens der örtlichen Verkehrsüberwacher*innen tolerieren zu lassen, kann nicht entsprochen werden.

Die einschlägige Verwaltungsvorschrift zum § 45 Straßenverkehrsordnung sieht nämlich vor, dass jede berechtigte Person auf Antrag nur einen Parkausweis für den Parkbereich erhalten

kann bzw. darf, in dem diese mit Wohnsitz gemeldet ist. In Konsequenz entfalten die Parklizenzen für Bewohner*innen sowie gleichgeartete Ausnahmegenehmigungen für gewerbliche Anlieger*innen auch nur in dem Parklizenzgebiet Wirkung, für das sie ausgestellt sind.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02477 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 21.11.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Manuel Pretzl, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Reinigung des Zugangs zur S-Bahn-Station an der Albert-Roßhaupter-Straße wurde mit der Deutschen Bahn besprochen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01657 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 22.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

3. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Verkehrskonzept kann derzeit nicht überarbeitet werden.

4. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01668 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 06 – Sendling vom 22.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

5. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Verkehrskonzept wird voraussichtlich ab 2027 umgesetzt.

6. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02467 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 06 – Sendling vom 21.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

7. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine Ausweitung des Parklizenzengebiet Brudermühlstraße ist nicht möglich.

8. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02468 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 06 – Sendling vom 21.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

9. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine grundsätzliche Einschränkung der Carsharing Abstellmöglichkeiten ist nicht möglich.

10. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02475 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 06 – Sendling vom 21.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

11. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02476 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 06 – Sendling vom 21.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

12. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Zusätzliche Parklizenzen werden nicht genehmigt.

13. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02477 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 06 – Sendling vom 21.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Markus Lutz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐

Der Beschluss des BA 06 - Sendling kann vollzogen werden.

☐

Der Beschluss des BA 06 - Sendling kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐

Der Beschluss des BA 06 - Sendling ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GL2

zur weiteren Veranlassung